

## GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN UND VERMIETUNG

**BITTE LESEN SIE SICH DIESE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN SORGFÄLTIG DURCH. DIE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN UND VERMIETUNG GELTEN LEDIGLICH FÜR DIEJENIGEN, DIE IN DIESEM DOKUMENT GENANNT WERDEN.**

### 1. DEFINITIONEN

„**Unternehmen**“ bezeichnet das im Vertrag genannte Unternehmen der Hydratight oder Enerpac Tool Group Corp. Gruppe;

„**Unternehmensausrüstung/Ausrüstung des Unternehmens**“ bezeichnet alle Anlagen, Geräte, Maschinen oder Werkzeuge, die durch das Unternehmen im Rahmen der Erbringung von Leistungen oder in der Vermietung eingesetzt werden;

„**Folgeschäden**“ bezeichnet: (a) Folge- oder indirekte Schäden; und (b) Ausfälle und/oder Verzögerungen in der Produktion, Produktverluste, Nutzungsschaden, Umsatzeinbußen, Gewinnausfälle oder Ausfälle erwarteter Gewinne, unabhängig davon, ob diese unmittelbar oder mittelbar sind, soweit diese nicht Teil von (a) sind und unabhängig davon, ob diese zu Vertragsbeginn vorhersehbar sind;

„**Vertrag**“ bezeichnet diese Bedingungen, das Angebot, gegebenenfalls die Auftragsbestätigung zusammen mit sämtlichen Unterlagen, die diesem Dokument beigefügt sind oder auf die hierin verwiesen wird;

„**Kunde**“ bezeichnet die im Vertrag genannte Person, Firma oder Körperschaft, die die Dienstleistungen kauft und/oder die Mietausrüstung von dem Unternehmen anmietaet;

„**Auftragsbestätigung**“ bezeichnet eine schriftliche Bestätigung eines Kundenauftrags durch das Unternehmen für Dienstleistungen und/oder Mietausrüstung;

„**Parteien**“ bezeichnet das Unternehmen und den Kunden, und „**Partei**“ bezeichnet jeweils eine von ihnen;

„**Angebot**“ bezeichnet das endgültige Angebot, das vom Unternehmen gegenüber dem Kunden abgegeben wird. Sofern im Angebot keine Bindungsfrist angegeben ist, ist es dreißig (30) Tage ab Ausstellungsdatum gültig;

„**Mietausrüstung**“ bezeichnet jede Anlage, Ausrüstung, Maschinerie oder Werkzeuge, deren Vermietung an den Kunden das Unternehmen im Rahmen des Vertrags zustimmt;

„**Mietzeitraum**“ bezeichnet den Zeitraum, in dem die Mietausrüstung vom Kunden, wie gemäß Klausel 5.1 festgelegt, angemietet wird;

„**Dienstleistungen**“ bezeichnet alle Dienstleistungen, die im Vertrag aufgeführt werden;

„**Standort**“ bezeichnet den im Vertrag dargelegten Standort, an dem sich die Mietprodukte während des Mietzeitraums befinden, und/oder den Standort, an dem die Dienstleistungen erbracht werden.

„**Steuern**“ bezeichnet alle Steuern, Gebühren, Abgaben, Zölle und Entgelte, die in Bezug auf die Dienstleistungen und/oder Mietausrüstung staatlicherseits auf kommunaler, regionaler oder nationaler Ebene erhoben oder festgesetzt werden, einschließlich Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Zölle, Mehrwertsteuer, Goods and Services Tax (GST), Stempelsteuer, Verbrauchssteuer oder ähnliches;

„**Bedingungen**“ bezeichnet diese Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen und Vermietung. Übersetzte Versionen dieser Bedingungen stehen dem Kunden möglicherweise zur Verfügung. Im Falle eines Konflikts bei der Auslegung dieser Bedingungen gilt jedoch die englische Sprachversion.

„**Totalschaden**“ bezeichnet das Ereignis, bei dem die Mietausrüstung nach vernünftiger Meinung des Unternehmens oder nach Ansicht seines Versicherers irreparabel beschädigt, verloren, gestohlen, entzogen oder beschlagnahmt wird.

### 2. GÜLTIGKEIT DER BEDINGUNGEN

2.1. Mit Ausnahme der Fälle, in denen das Unternehmen und der Kunde eine separate, unterzeichnete schriftliche Vereinbarung mit unterschiedlichen Dienstleistungs- und Mietbedingungen abgeschlossen haben, stellen diese Bedingungen die einzigen Bedingungen dar, die die Erbringung von Dienstleistungen und die Bereitstellung von Mietausrüstung durch das Unternehmen für den Kunden regeln. Alle Bestimmungen oder Bedingungen in der Bestellung oder Annahme des Kunden, die nicht mit diesen Bedingungen übereinstimmen oder zusätzlich dazu gelten, sind für das Unternehmen nicht bindend und finden keine Anwendung.

2.2. Wenn Unklarheiten, Diskrepanzen oder Widersprüche zwischen den Dokumenten bestehen, die den Vertrag bilden, ist die Rangfolge der Priorität: (a) die Auftragsbestätigung; (b) das Preisangebot; (c) diese Bedingungen; (d) alle anderen Dokumente, auf die in (a) oder (b) oben Bezug genommen wird.

### 3. SPEZIFIKATIONEN

3.1. Der Kunde ist gegenüber dem Unternehmen dafür verantwortlich, die Richtigkeit der durch den Kunden eingereichten Spezifikationen sicherzustellen, sowie dafür, die Richtigkeit jedes Angebots zu überprüfen und sicherzustellen. Das Unternehmen übernimmt gegenüber dem Kunden keinerlei Haftung für Informationen, Dokumente, Materialien oder Anweisungen, die durch den Kunden bereitgestellt werden und die unvollständig, falsch, ungenau, unleserlich, nicht in der richtigen Reihenfolge sind oder in der falschen Form vorliegen. Das Unternehmen übernimmt gegenüber dem Kunden keinerlei Haftung für das Versäumnis des Kunden, Informationen zeitnah bereitzustellen.

3.2. Die Anzahl, Qualität, Beschreibung und jede Spezifikation für die Dienstleistungen und Mietausrüstung ergeben sich allein aus dem Vertrag und keinerlei andere Spezifikation, Inhalte in Informationsmaterial, Muster, Korrespondenz, Werbebrochüren bilden einen Teil des Vertrag oder werden durch Bezugnahme in den Vertrag aufgenommen.

### 4. DIENSTLEISTUNGEN

#### 4.1. Dienstleistungsentgelte

4.1.1. Der Preis und/oder die geltenden Vergütungssätze, die jeweils für die Dienstleistungen zu zahlen sind, werden im Vertrag festgelegt.

4.1.2. Wenn Dienstleistungen zu einem Festpreis erbracht werden, hat das Unternehmen Anspruch auf eine angemessene Anpassung des Vertragspreises, falls seine Leistung durch eine Ursache, die außerhalb der Kontrolle des Unternehmens liegt, verzögert oder gestört wird.

4.1.3. Wenn die Dienstleistungen einem vereinbarten Terminplan unterliegen und die Parteien keine zusätzliche Vergütung für das Unternehmen vereinbaren, um die Erbringung der Dienstleistungen zu beschleunigen, hat das Unternehmen Anspruch auf eine angemessene Verlängerung der Fristen für die Erbringung der Dienstleistungen, wenn die Dienstleistungen durch eine Ursache, die außerhalb der Kontrolle des Unternehmens liegt, verzögert oder gestört werden. Vom Unternehmen angegebene Termine für die Erbringung der Dienstleistungen sind unverbindlich, sofern deren Verbindlichkeit nicht ausdrücklich im Vertrag vereinbart wird. Das Unternehmen haftet nicht für etwaige Abweichungen von solchen unverbindlichen Terminen.

4.1.4. Der Kunde ist berechtigt zu verlangen, dass das Unternehmen innerhalb des allgemeinen Umfangs der Dienstleistungs Variationen von den Dienstleistungen vornimmt oder zusätzlichen Dienstleistungen erbringt. Alle Variationen und zusätzlichen Dienstleistungen unterliegen dem Vorbehalt der gegenseitigen Zustimmung durch die Parteien. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, solche Arbeiten zu beginnen, bis ein schriftlicher Auftrag von den Parteien unterzeichnet wurde.

4.1.5. Alle anfallenden, aber nicht im Vertrag enthaltenen Entgelte für technischen Support werden durch den Kunden bezahlt und gemäß den Vergütungssätzen des Unternehmens berechnet.

4.1.6. Alle Fahrt- und Reisekosten werden entsprechend der Preisliste des Unternehmens in Rechnung gestellt.

4.1.7. Wo zutreffend, einschließlich der Fälle, in denen Leistungen Off-Shore erbracht werden, wird gemäß den Vergütungssätzen des Unternehmens dem Kunden unter anderem Folgendes in Rechnung gestellt:

- (a) die Reisekosten für die Mitarbeiter des Unternehmens und die Kosten für den Transport der Unternehmensausrüstung – jeweils zum und vom Standort;
- (b) mindestens eine Arbeitsschicht von zwölf (12) Stunden Länge;
- (c) die Unterbringungskosten und Kosten für den vorherigen Abend, wenn ein früher Arbeitsbeginn erforderlich ist; und
- (d) die Zeit, die die Mitarbeiter des Unternehmens für die Einweisung und Schulung vor Ort aufwenden.

#### 4.2. Pflichten des Kunden

4.2.1. Der Kunde kooperiert mit dem Unternehmen in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, einschließlich der Bereitstellung von Verbrauchsmaterialien und Supportpersonal für Einrichtung, Betrieb und Demontage.

4.2.2. Der Kunde gewährt dem Unternehmen Zugang zum Standort und zu den Räumlichkeiten und Einrichtungen des Kunden sowie zu allen anderen Einrichtungen, für die das Unternehmen vernünftigerweise einen Zugang verlangen kann.

4.2.3. Der Kunde informiert das Unternehmen über alle den Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz und die Sicherheit betreffenden Regeln und Vorschriften, die Richtlinien des Kunden und alle anderen angemessenen Sicherheitsvorgaben, die am Standort gelten. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, ohne Haftung oder Strafe die Erbringung der Dienstleistungen zu verweigern und einen Standort unverzüglich zu verlassen, wenn nach alleiniger Auffassung des Unternehmens die Erbringung der Dienstleistungen ein Risiko für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen würde.

4.2.4. Der Kunde stellt die nach geltendem Recht erforderlichen Sanitär-, Umkleide- und Pauseneinrichtungen zur Verfügung.

4.2.5. Der Kunde stellt dem Unternehmen kostenfrei unter anderem uneingeschränkt die folgenden Anlagen und Versorgungseinrichtungen zur Verfügung, wie sie das Unternehmen möglicherweise benötigt:

- (a) Unterstützung bei der Entladung, Positionierung und Neuverladung von Unternehmensausrüstung;
- (b) Angemessene Lagerung für die Ausrüstung des Unternehmens und alle anderen für die Dienstleistungen erforderlichen Gegenstände vor und während der Erbringung der Dienstleistungen;
- (c) Gerüste und Luftzuführung von 140 cfm bei 100 psi;
- (d) Stromversorgung am Standort, zusammen mit den erforderlichen Anschlüssen;
- (e) Entsorgungscontainer und Mitarbeiter des Kunden, die Unterstützung bei der Reinigung des Arbeitsbereichs und der Entsorgung von Abfällen leisten;
- (f) Lagepläne aller Leitungsverläufe und/oder Bohrstellen und Pläne zu den kundenspezifischen Verfahren.
- (g) Beaufsichtigung zur Qualitätssicherung/Qualitätskontrolle während des Betriebs;
- (h) Sämtliche Spezial- oder zusätzliche Ausrüstung, die aufgrund gefährlicher Arbeitsbedingungen für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sein kann; und
- (i) Den erforderlichen radialen und axialen Raum für die Montage von Ausrüstung und das Klebeschweißen.

4.2.6. Der Kunde muss die Dienstleistungen nach Abschluss unverzüglich kontrollieren und die Abnahme bestätigen, bevor das Unternehmen den Standort verlässt.

4.2.7. Sofern im Vertrag nicht anders vereinbart, wird die Ausrüstung des Unternehmens EX-WORKS geliefert und durch den Kunden zum Standort transportiert.

4.2.8. Der Kunde gewährleistet, dass der Standort für Aufstellung, Betrieb und Nutzung der Ausrüstung des Unternehmens geeignet ist. Die Preise werden auf Grundlage der Annahme veranschlagt, dass die Dienstleistungen kontinuierlich, in der richtigen Reihenfolge und ohne wesentliche Verzögerung oder Unterbrechung erbracht werden.

### MIETAUSRÜSTUNG

#### Mietzeitraum

5.1.1. Sofern nicht anders im Vertrag angegeben, beginnt der Mietzeitraum: (a) an dem Datum, an dem das Unternehmen dem Kunden mitteilt, dass die Mietausrüstung für den Kunden zur Abholung bereitsteht; oder, (b) sofern das Unternehmen zugestimmt hat, die Mietausrüstung an den Kunden zu liefern, an dem Datum, an dem die Mietausrüstung an den Kunden versandt wird.

5.1.2. Für die Mietausrüstung können Mindestvermietungszeiten gelten und, sofern das Unternehmen nichts anderes schriftlich mitgeteilt hat, beträgt die Mindestmietdauer fünf (5) Tage.

5.1.3. Vorbehaltlich eines Mindestmietzeitraums und der Vertragsbedingungen dauert der Mietzeitraum so lange fort, bis die Mietausrüstung gemäß Klausel 5.3 durch den Kunden zurückgegeben wird oder vom Standort des Kunden abgeholt wird.

#### 5.2. Lieferung

5.2.1. Die Lieferung der Mietausrüstung erfolgt entweder:

- (a) durch den Kunden, der die Mietausrüstung auf EX-WORKS-Basis (Incoterms 2020) vom Betriebsgelände des Unternehmens abholt; oder
- (b) an den Standort oder einen anderen Ort, der von den Parteien vereinbart wurde, wenn das Unternehmen diesem Vorgehen im Vertrag zugestimmt hat.

5.2.2. Zum Zeitpunkt der Lieferung oder Abholung muss der Kunde ein Liefer- und Annahmeformular des Unternehmens unterschreiben, in dem die Mietausrüstung detailliert beschrieben ist. Die Unterschrift des Kunden stellt die Annahme des Kunden dar, der damit bestätigt, dass sich die Mietausrüstung bei Lieferung oder Abholung in einwandfreiem Zustand befindet.

5.2.3. Das Unternehmen wird angemessene Anstrengungen unternehmen, um alle Bestandteile der Mietausrüstung für die Lieferung oder Abholung bereit zu halten. Vom Unternehmen angegebene Termine sind unverbindlich, sofern deren Verbindlichkeit nicht ausdrücklich im Vertrag vereinbart wird. Das Unternehmen haftet nicht für etwaige Abweichungen von solchen unverbindlichen Terminen.

5.2.4. Wenn die Mietausrüstung in mehreren Teilsendungen geliefert werden soll, stellt jede Lieferung eine separate Teilsendung dar und ist dabei jedoch Teil desselben Vertrags. Das Versäumnis des Unternehmens, eine oder mehrere Teilsendungen in Übereinstimmung mit dem Vertrag zu liefern, stellt keinen Verstoß gegen den Vertrag insgesamt dar.

5.2.5. Alle Behälter, Versand- und Verpackungsmaterialien bleiben das Eigentum des Unternehmens und müssen innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Lieferung in ihrem ursprünglichen Zustand an das Unternehmen zurückgegeben werden, wobei der Kunde für deren Ersatzwert haftet. Das Unternehmen darf nach eigenem Ermessen dem Kunden eine Kautions für den gesamten oder einen Teil des Werts solcher Gegenstände berechnen und die Kautions bei deren Rückgabe zurückerstaten.

#### 5.3. Rückgabe

5.3.1. Mit Ausnahme der Fälle, in denen das Unternehmen im Vertrag zugestimmt hat, die Mietausrüstung am Ende des Mietzeitraums oder nach Vertragsende abzuholen, muss der Kunde

die Mietausrüstung (und alle zugehörigen Dokumente und Materialien) auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten an einen vom Unternehmen benannten Ort zurückbringen. Die Mietausrüstung muss – mit Ausnahme des zu erwartenden üblichen Verschleißes – im gleichen Zustand wie zum Zeitpunkt der Bereitstellung frachtfrei und/oder gemäß den Anweisungen oder der Rückgaberrichtlinie des Unternehmens zurückgegeben werden.

- 5.3.2. Alle Schäden an der Mietausrüstung aufgrund von Zweckentfremdung, Missbrauch oder unsachgemäßer Verwendung liegen in der Verantwortung des Kunden, und der Kunde trägt die Kosten für Reparatur oder Ersatz der Mietausrüstung. 6.1.
- 5.3.3. Wenn das Unternehmen im Vertrag der Abholung der Mietausrüstung zugestimmt hat, erfolgt diese auf Kosten des Kunden und vorbehaltlich der Bedingungen, die das Unternehmen dem Kunden gegebenenfalls mitteilen wird. 6.2.
- 5.4. **Risiko und Eigentum**
- 5.4.1. Das Risiko des Verlusts der Mietausrüstung geht bei der Lieferung auf den Kunden über und verbleibt für den Mietzeitraum beim Kunden. 6.3.
- 5.4.2. Die Mietausrüstung bleibt jederzeit Eigentum des Unternehmens und der Kunde hat keine anderen Rechte als jene eines Mieters. Der Kunde darf keinerlei Handlungen erlauben oder veranlassen, die die Rechte des Unternehmens an der Mietausrüstung zu dessen Nachteil beeinträchtigen würden. 6.4.
- 5.5. **Verwendung**
- 5.5.1. Der Kunde darf die Mietausrüstung allein für die Durchführung der Geschäftstätigkeit des Kunden verwenden. Die Mietausrüstung darf keinesfalls für Zwecke verwendet werden, für die sie nicht ausdrücklich vorgesehen ist, und der Kunde darf eine solche Zweckentfremdung keinesfalls zulassen. 7.
- 5.5.2. Der Kunde erkennt an, dass: (a) die Mietausrüstung durch den Kunden ausgewählt wurde; und (b) jeder Bestandteil der Mietausrüstung für den Kunden zufriedenstellend und für die beabsichtigte Verwendung des Kunden geeignet ist. 7.1.
- 5.5.3. Der Kunde: 7.2.
- (a) muss alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, mit denen sichergestellt werden kann, dass die Mietausrüstung sicher und ohne Gesundheitsrisiko ist, wenn sie ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften verwendet wird;
- (b) muss sicherstellen, dass die Mietausrüstung in einem funktionsfähigen Zustand ist, und das Unternehmen bei Übernahme der Mietausrüstung unverzüglich informieren, wenn diese Mängel, Schäden oder Defekte aufweist;
- (c) muss sicherstellen, dass die Mietausrüstung ordnungsgemäß und sicher durch solche Mitarbeiter betrieben wird, die die Betriebsanleitung gelesen und verstanden haben und ordnungsgemäß geschult worden sind;
- (d) muss unter allen Umständen Sorge tragen, dass er die Mietausrüstung nicht in einer Weise verwendet, die gegen geltende Gesetze oder Vorschriften verstößt, und darf derartige Verstöße keinesfalls erlauben;
- (e) muss die Kosten für Reparatur oder Ersatz der Mietausrüstung tragen, die sich aus Fahrlässigkeit oder unzulässiger Nutzung des Kunden und/oder einer Person ergeben, der durch den Kunden die Nutzung der Mietausrüstung gestattet worden ist;
- (f) darf die Mietausrüstung oder einen Teil davon weder verkaufen, abtreten, verpfänden, verleasen oder anderweitig veräußern oder belasten, noch versuchen, dergleichen zu tun;
- (g) muss auf eigene Kosten alle notwendigen Maßnahmen für eine Wiederinbesitznahme ergreifen, falls der Kunde den Besitz oder die Kontrolle über die Mietausrüstung verliert;
- (h) muss die Mietausrüstung am Standort aufbewahren, sofern nicht der Kunde die schriftliche Genehmigung durch das Unternehmen für die Verlegung der Mietausrüstung an einen anderen Standort erhalten hat; und
- (i) trägt auf eigene Kosten des Kunden die alleinige Verantwortung für die Nutzung, Reinigung, Abstimmung und Anpassung der Mietausrüstung in Übereinstimmung mit den Bedienungsvorschriften und für die tägliche Wartung und Schmierung der Mietausrüstung sowie für die ordnungsgemäße Wiedermontage auf bestimmte Drehmomente. 8.2.
- 5.5.4. Der Kunde stimmt zu, dass er seinen Mitarbeitern, Bevollmächtigten, Vertretern oder Abtretungsempfängern Folgendes nicht gestattet: 8.3.
- (a) jedwede mechanische oder andere Modifikation zu bewirken, Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, oder etwaige Geräte oder anderes Zubehör in die Mietausrüstung einzupassen;
- (b) die Mietausrüstung fest in Anlagen zu verankern, sodass sie Teil einer solchen Struktur wird oder deren Entfernung unmöglich wird;
- (c) die Mietausrüstung, einschließlich unter anderem Kennzeichen oder Sicherheitsvorrichtungen, die auf der Mietausrüstung installiert sind oder zu jener gehören, zu ändern, zu modifizieren oder zu manipulieren bzw. etwaige Etiketten, Marken und Sicherheitswarnungen zu beschädigen oder zu verunstalten; oder
- (d) die Lackierung oder die Außenflächen der Mietausrüstung zu verunstalten bzw. Bemalungen, Kennzeichnungen, Beschriftungen oder Werbung an oder auf der Mietausrüstung anzubringen. 8.4.
- 5.6. **Mietgebühren**
- 5.6.1. Die Mietgebühren werden wie im Vertrag dargelegt berechnet. Die Mietgebühren können durch das Unternehmen mit einer Frist von dreißig (30) Tagen nach schriftlicher Mitteilung an den Kunden angepasst werden. 9.
- 5.6.2. Die Mietgebühren werden durch das Unternehmen auf EX-WORKS-Basis erhoben. Wenn das Unternehmen zustimmt, die Mietausrüstung an einen anderen Ort als in die Räumlichkeiten des Unternehmens zu liefern, ist der Kunde verpflichtet, die Kosten des Unternehmens für diese Art der Lieferung (einschließlich, unter anderem für Transport, Verpackung und Versicherung) zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von fünfzehn Prozent (15 %) zu zahlen. 9.1.
- 5.6.3. Die Mietgebühren entstehen und sind durch den Kunden zu zahlen ab dem Datum der Lieferung oder Abholung der Mietausrüstung bis zum Datum der Rückgabe oder Abholung der Mietausrüstung. 9.2.
- 5.6.4. Die Mietgebühren fallen auch dann an und sind durch den Kunden unabhängig davon zu zahlen, ob die Mietausrüstung zur Nutzung durch den Kunden zur Verfügung steht, sofern nicht eine solche Nichtverfügbarkeit direkt durch eine Handlung oder Unterlassung des Unternehmens verursacht wird. 9.3.
- 5.6.5. Das Unternehmen kann gelegentlich schriftlich vereinbaren, Ausrüstungsgegenstände, Maschinen, Werkzeuge oder Ausrüstungen zusätzlich zu der im Vertrag aufgeführten Ausrüstung an den Kunden zu vermieten. Sofern das Unternehmen nicht anderweitig schriftlich zustimmt, werden die in solchen Fällen durch den Kunden zu zahlenden Gebühren gemäß den geltenden Preisen im Vertrag oder, sofern diese nicht festgelegt wurden, gemäß den Standardmietgebühren des Unternehmens berechnet. 9.4.
- 5.6.6. Das Unternehmen kann eine Kautions für die Mietausrüstung verlangen. Sofern der Kunde seinen Pflichten aus dem Vertrag nachgekommen ist, zahlt das Unternehmen die Kautions bei Rückgabe der Mietausrüstung zurück. 9.5.
- 5.6.7. Während des Mietzeitraums und mit Ausnahme der Fälle, in denen der Kunde gemäß dem Vertrag haftbar ist, trägt das Unternehmen die Kosten für die routinemäßige Wartung und Instandhaltung der Mietausrüstung und die Kosten für notwendige Reparaturen oder Ersatz. Sofern nicht schriftlich durch das Unternehmen genehmigt, darf der Kunde unter keinen Umständen zulassen, dass Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an der Mietausrüstung durch andere als das

Unternehmen, dessen Vertreter oder Unterauftraggeber durchgeführt werden. Wenn Dienstleistungen und Wartungsarbeiten Off-Shore erbracht werden, ist das Unternehmen berechtigt, dem Kunden alle Kosten für Transport, Bereitstellung/Mobilisierung, Demobilisierung und Ersatzartikel in Rechnung zu stellen.

## ZAHLUNG

Rechnungen für den Mietzeitraum und/oder Dienstleistungen werden auf monatlicher Basis oder nach Abschluss des Mietzeitraums und/oder der Dienstleistungen gestellt, wobei der jeweils früheste Zeitpunkt maßgeblich ist.

Alle Gebühren, die durch den Kunden im Rahmen des Vertrags zu zahlen sind, verstehen sich ausschließlich Steuern, die gesondert zu zahlen sind, sofern nicht der Kunde dem Unternehmen einen gültigen Nachweis über eine Steuerbefreiung vorlegt.

Der Kunde muss jede durch das Unternehmen ausgestellte Rechnung innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum oder innerhalb der zwischen dem Unternehmen und dem Kunden schriftlich vereinbarten Zahlungsfristen begleichen.

Die Einhaltung von Fristen ist für alle Zahlungen des Kunden im Rahmen des Vertrags von wesentlicher Bedeutung. Wenn der Kunde keine Zahlung bis zum Fälligkeitsdatum leistet, ist das Unternehmen unbeschadet jedes anderen Rechts oder Rechtsmittels, das dem Unternehmen zur Verfügung steht, berechtigt, (a) dem Kunden Verzugszinsen in Höhe des Höchstbetrags und Höchstsatzes zu berechnen, die jeweils nach geltendem Recht zulässig sind, und/oder (b) Beträge, die der Kunde schuldet, mit solchen Beträgen zu verrechnen, die gemäß dem Vertrag oder einer anderen Vereinbarung zwischen den Parteien oder ihren jeweiligen Tochtergesellschaften durch das Unternehmen an den Kunden zu zahlen sind.

## GEWÄHRLEISTUNGEN

Das Unternehmen gewährleistet dem Kunden gegenüber, dass die Dienstleistungen mit angemessener Sorgfalt und Sachkenntnis und in wesentlicher Übereinstimmung mit dem Vertrag erbracht werden.

Das Unternehmen gewährleistet, dass die Mietausrüstung zum Zeitpunkt der Lieferung in allen wesentlichen Belangen gemäß ihrer Spezifikation funktionieren wird. Nach Erhalt einer berechtigten Mängelanzeige wird das Unternehmen nach eigenem Ermessen entweder: (a) das entsprechende Element der Mietausrüstung reparieren oder ersetzen; oder (b) gegen Rückgabe der Mietausrüstung durch den Kunden gemäß Klausel 5.3 die Mietkosten während des verbleibenden Mietzeitraums angemessen zu reduzieren.

Das Unternehmen übernimmt keinerlei Haftung für Mängel der Dienstleistungen oder der Mietausrüstung, die auf Umständen außerhalb seiner Kontrolle beruhen, wie z.B. Diebstahl, vorsätzliche oder unbeabsichtigte Beschädigung oder Fahrlässigkeit, abnormale Arbeitsbedingungen, Nichtbefolgung der Bedienungsanweisung und/oder Sicherheitshinweise des Unternehmens (die mündlich oder schriftlich erfolgen können) oder aus Missbrauch, Änderungen oder Reparaturen ohne die Zustimmung des Unternehmens.

MIT AUSNAHME DER FÄLLE, IN DENEN DIES NACH GELTENDEM RECHT VERBOTEN ODER BESCHRÄNKT IST, SIND DIE HIERIN ENTHALTENEN GEWÄHRLEISTUNGEN ABSCHLIESSEND.

UNTER KEINEM UMSTÄNDEN ÜBERSTEIGT DIE GESAMTHAFTUNG DES UNTERNEHMENS DEN PREIS, DEN DER KUNDE FÜR DIE DIENSTLEISTUNGEN UND/ODER DIE MIETAUSRÜSTUNG, DIE ZU DEM ANSPRUCH FÜHREN, BEZAHLT HAT.

## VERSICHERUNG

Der Kunde wird die Mietausrüstung und alle zusätzlichen und Ersatzrüstungen während des gesamten Mietzeitraums vor allen Risiken, einschließlich des Haftpflichtrisikos, zu einem Betrag versichern, der dem Ersatz der Mietausrüstung zum Neuwert entspricht. Der Kunde muss dem Unternehmen einen Versicherungsnachweis vorlegen und darf die Mietausrüstung nicht für Zwecke verwenden oder eine solche Verwendung erlauben, die gemäß den Bedingungen des Versicherungsvertrags nicht zulässig sind, oder Handlungen vornehmen, durch die der Versicherungsvertrag seine Gültigkeit verlieren würde.

Wenn ein Totalschaden eintritt, endet der Vertrag unverzüglich in Bezug auf die betroffene Mietausrüstung, wobei das Unternehmen nach eigenem Ermessen die betroffene Mietausrüstung für den Rest des Mietzeitraums ersetzen kann.

Der Kunde zahlt dem Unternehmen innerhalb einer Frist von spätestens dreißig (30) Tagen ab dem Datum, an dem der Totalschaden eingetreten ist: (a) einen Betrag, der der Summe entspricht, die durch das Unternehmen billigerweise als für eine Wiederbeschaffung der Mietausrüstung zum Neuwert erforderlich festgesetzt wird, und (b) für den Fall, dass das Unternehmen sich entscheidet, keinen Ersatz zu beschaffen, alle Mietgebühren, die in Bezug auf die Mietausrüstung durch den Kunden im Rahmen des Vertrags an das Unternehmen zu zahlen gewesen wären, wenn der Vertrag nicht beendet worden wäre.

Das Unternehmen und der Kunde müssen mindestens eine Haftpflicht- und Arbeiterunfallversicherung des Arbeitgebers, eine Kfz-Haftpflichtversicherung und eine gewerbliche allgemeine Haftpflichtversicherung arrangieren und sicherstellen, dass diese Versicherungen während der gesamten Laufzeit des Vertrags in vollem Umfang in Kraft und wirksam sind. Für alle Versicherungsverträge des Kunden gilt: (a) diese müssen durch Versicherer mit einem Rating von mindestens AM Best A VIII ausgestellt werden; (b) sie müssen eine Haftungsobergrenze von mindestens 1.000.000 USD oder, in Bezug auf Arbeiterunfallversicherung, wie nach geltendem Recht erforderlich; haben; (c) mit Ausnahme der Arbeiterunfallversicherung muss das Unternehmen als zusätzlicher Versicherter und/oder Zahlungsempfänger für Verluste, wie angemessen, auf primärer Basis und ohne, dass ihm eine Beitragspflicht erwächst, benannt sein, und (d) bestätigen, zu gewährleisten, dass die Versicherer auf jegliche Rückgriffsrechte gegen das Unternehmen verzichtet, einschließlich des Verzichts auf Abtretungsrechte.

## HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Das Unternehmen haftet nach den gesetzlichen Vorschriften bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Mängeln, die das Unternehmen arglistig verschwiegen hat, im Fall einer Garantiezusage oder für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG).

Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) ist die Haftung des Unternehmens begrenzt auf den Ersatz des vernünftigerweise vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens. In allen anderen Fällen einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung ist die Haftung des Unternehmens ausgeschlossen.

Der vernünftigerweise vorhersehbare vertragstypische Schaden im Sinne von Klausel 9.2 entspricht dem Vertragswert.

Sofern nicht durch geltendes Recht verboten oder beschränkt, haftet das Unternehmen dem Kunden oder Dritten gegenüber in keinem Fall für Folgeschäden.

Klausel 9.1 bis 9.4 gelten entsprechend für Schadensersatzansprüche des Kunden gegen die Organe, Bevollmächtigten und sonstigen Vertreter, Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Unternehmens.

Die vorstehenden Absätze bedeuten keine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden.

10. **FREISTELLUNG**
- 10.1. Soweit gesetzlich zulässig, wird Kunde das Unternehmen und seine Muttergesellschaft und verbundenen Unternehmen von bzw. vor allen und gegen alle Ansprüche, Forderungen, Verfahren, Schäden, Kosten (einschließlich Rechtskosten), Verluste, Verbindlichkeiten und Aufwendungen in dem Umfang schützen, freistellen, verteidigen und schadlos halten, die durch einen Verstoß gegen diesen Vertrag durch den Kunden und/oder eine Handlung, Unterlassung, Falschdarstellung, oder Fahrlässigkeit des Kunden verursacht werden oder daraus erwachsen. Das schließt unter anderem jede Nutzung der Mietausrüstung ein, die gegen die dazugehörige Bedienungsanleitung und/oder gegen den Zweck verstößt, für den die Mietausrüstung konzipiert wurde.
11. **GEISTIGES EIGENTUM**
- 11.1. Alle Patente, Marken, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse, Designrechte, Know-how und alle anderen geistigen Eigentumsrechte, die durch das Unternehmen in Bezug auf den Vertrag geschaffen oder verwendet werden (einschließlich unter anderem aller geistiger Eigentumsrechte an der Mietausrüstung), verbleiben bei dem Unternehmen oder dessen verbundenen Unternehmen und gehören ausschließlich ihnen. Alle Zeichnungen, Entwürfe und/oder Vorschläge, die durch das Unternehmen zur Genehmigung eingereicht werden, bleiben Eigentum des Unternehmens oder seiner verbundenen Unternehmen und müssen durch den Kunden streng vertraulich behandelt werden und dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmens nicht an Dritte weitergegeben werden. Das Unternehmen gewährt dem Kunden eine beschränkte, widerrufliche Lizenz zur Nutzung dieses geistigen Eigentums und entsprechender schriftlicher Materialien ausschließlich, um die bestimmungsgemäße Nutzung der Dienstleistungen und/oder Mietausrüstung zu ermöglichen.
- 11.2. Der Kunde gewährleistet, dass sämtliche Zeichnungen, Entwürfe, Anweisungen oder Spezifikationen, die durch ihn oder in seinem Namen an das Unternehmen weitergegeben werden, keine geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzen.
12. **VERTRAULICHKEIT**
- 12.1. Der Kunde verpflichtet sich, dass er zu keinem Zeitpunkt Informationen, die er vom Unternehmen in Bezug auf das Geschäft, die Angelegenheiten, Kunden, Mandanten oder Lieferanten des Unternehmens erhalten hat und die eine vernünftige Person als vertraulich verstehen würde, gegenüber anderen Personen offenlegen wird. Der Kunde muss solche vertraulichen Informationen mit mindestens dem gleichen Maß an Sorgfalt schützen, das er zum Schutz seiner eigenen vertraulichen Informationen aufwendet. Ungeachtet des Vorstehenden darf der Kunde solche vertraulichen Informationen weitergeben: (a) an seine Mitarbeiter, Führungskräfte, Vertreter oder Berater, die solche Informationen zum Zwecke der Ausübung der Rechte des Kunden oder der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag kennen müssen, und vorausgesetzt, dass diese Partei an Vertraulichkeitspflichten gebunden ist, die nicht weniger streng sind als hierin dargelegt; und (b) wie gesetzlich vorgeschrieben, an ein zuständiges Gericht oder eine staatliche Behörde bzw. eine Aufsichtsbehörde.
- 12.2. Jede bestehende gültige Vertraulichkeits- oder Geheimhaltungsvereinbarung zwischen den Parteien gilt im Rahmen des Vertrages, sofern sie nicht im Widerspruch zu den Bedingungen steht.
13. **STORNIERUNG UND KÜNDIGUNG**
- 13.1. Der Kunde ist nicht berechtigt, den Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch das Unternehmen zu stornieren. Irrtümer bei der Preisgestaltung, Angeboten, Auftragsbestätigungen, Preislisten, Katalogen oder Webseiten bleiben vorbehalten. Im Fall von Irrtümern ist das Unternehmen berechtigt, den Vertrag zu stornieren.
- 13.2. Das Unternehmen kann diesen Vertrag schriftlich gegenüber dem Kunden mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Kunde: (a) es versäumt, einen fälligen Betrag zu zahlen, und der Verzug länger als vierzehn (14) Tage nach Erhalt einer schriftlichen Mahnung durch den Kunden fortbesteht; (b) gegen jegliche Vertragspflichten verstößt; oder (c) insolvent wird oder einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt. Im Falle einer solchen Kündigung haftet der Kunde für alle ausstehenden Zahlungen, die dem Unternehmen im Rahmen des Vertrags geschuldet werden, die Kosten für alle Reparaturen an der Mietausrüstung, für die der Kunde die Verantwortung gemäß dem Vertrag übernommen hat, sowie für alle anderen Verluste, Kosten und Aufwendungen, die dem Unternehmen aufgrund des Verstoßes des Kunden und einer solchen Kündigung entstehen. Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 13.3. Die Kündigung des Vertrags hat keinen Einfluss auf die Rechte einer Partei, die bis zum Zeitpunkt der Kündigung entstanden sind. Bei Kündigung muss der Kunde die Mietausrüstung (einschließlich aller Handbücher, Bedienungsanleitungen und Verpackungsmaterialien) gemäß Klausel 5.3 an das Unternehmen zurückgeben. Wenn der Kunde es versäumt, die Mietausrüstung zurückzugeben, kann sich das Unternehmen ohne Vorankündigung oder Haftung Zutritt zum Standort oder allen Räumlichkeiten, die dem Kunden gehören oder durch den Kunden belegt werden, verschaffen, um die Mietausrüstung wieder in Besitz zu nehmen. Für den Fall, dass sich die Mietausrüstung auf dem Gelände eines Dritten befindet, muss der Kunde dafür sorgen, dass dieser Dritte dem Unternehmen den Zugang zu den Räumlichkeiten dieses Dritten zum Zweck der Wiederinbesitznahme der Mietausrüstung gewährt. Der Kunde trägt die Kosten, die dem Unternehmen bei der Durchsetzung dieser Klausel entstehen, und für alle Kosten bei der Lokalisierung der Mietausrüstung.
14. **EINHALTUNG VON GESETZEN; ETHIK**
- 14.1. Der Kunde garantiert und versichert im eigenen Namen sowie im Namen seiner Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen und ihrer jeweiligen Direktoren, Führungskräfte, Manager, Mitarbeiter, unabhängigen Auftragnehmer, Bevollmächtigten oder Vertreter, dass er bzw. jene sich mit den geltenden nationalen und internationalen Gesetzen zur Bekämpfung von Sklaverei, Bestechung und Korruption vertraut gemacht hat/haben, zu denen unter anderem der US Foreign Corrupt Practices Act von 1977 (der FCPA), der UK Bribery Act von 2010 und das europäische Antikorruptionsübereinkommen (die „Gesetzgebung zur Korruptionsbekämpfung“) gehören, und dass der Kunde die Gesetzgebung zur Korruptionsbekämpfung bei allen seinen Geschäften mit dem Unternehmen beachten wird. Darüber hinaus versichert der Kunde, dass er seinen Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen oder ihren jeweiligen Direktoren, Führungskräften, Managern, Mitarbeitern, unabhängigen Auftragnehmern, Bevollmächtigten oder Vertretern nicht gestattet, Zahlungen an Dritte zu versprechen, zu autorisieren oder anderweitig zu leisten, soweit diese jeweils gegen die Gesetzgebung zur Korruptionsbekämpfung verstoßen. Das Unternehmen hat das Recht, die Geschäftsbücher und Aufzeichnungen des Kunden auf der Grundlage des begründeten Verdachts einer Verletzung dieser Klausel 14 durch den Kunden zu prüfen.
15. **EINHALTUNG DER HANDELS- UND AUSSENHANDELSBESTIMMUNGEN**
- 15.1. Sofern nicht ausdrücklich anders im Vertrag festlegt, ist der Kunde für die Einholung aller Genehmigungen, Lizenzen und Autorisierungen sowie für die Zahlung aller Zölle, Gebühren und Steuern im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr der Mietausrüstung verantwortlich.
- 15.2. Der Kunde gewährleistet und sichert zu, dass er alle geltenden Ausfuhrkontrollen, Handelsembargos und andere anderen Gesetze, Regeln und Vorschriften zur Kontrolle des Außenhandels – einschließlich unter anderem die US Export Administration Regulations, die Dual-Use-Verordnungen der EU, den Australian Department of Foreign Affairs and Trade (DFAT)

Charter of the United Nations Act, von 1945, den Autonomous Sanctions Act von 2011 und den Customs Act von 1901, sowie die durch die USA und die EU verabschiedeten Handels- und Finanzsanktionsgesetze und -vorschriften, (zusammen „Handelsbeschränkungen“) – in Bezug auf die Erfüllung seiner Pflichten aus dem Vertrag einhalten wird.

- 15.3. Der Kunde gewährleistet und sichert zu, dass weder er noch seine Tochtergesellschaften, verbundene Unternehmen und deren jeweilige Direktoren, Führungskräfte, Manager, Mitarbeiter, unabhängige Auftragnehmer, Bevollmächtigte oder Vertreter zu dem folgenden Personenkreis gehören: (a) Personen, die Gegenstand gelegentlich geltender nationaler, regionaler oder multilateraler Handels- oder Finanzsanktionen gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften sind, einschließlich unter anderem von Personen, die auf der Liste der Ausdrücklich Benannten Staatsangehörigen und anderer gesperrter Personen (einschließlich Terroristen und Proliferatoren von Massenvernichtungswaffen) (List of Specially Designated Nationals and Other Blocked Persons (including terrorists and WMD proliferators) des Office of Foreign Assets Controls (OFAC) im US-Finanzministerium, auf der Identifizierungsliste für sektorale Sanktionen (Sectoral Sanctions Identifications List) oder der Liste von identifizierten Personen, die als allein gemäß der Executive Order 13599 blockiert wurden, des australischen Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten und Außenhandel (DFAT); auf den Sanktionslisten im Zusammenhang mit der Nichtweiterverbreitung des US-Außenministeriums (US State Department Non-proliferation Sanctions Lists), der sogenannten Denied Parties List, der Körperschaftsliste oder nicht verifizierten Liste (Entity List or Unverified List) des US-Handelsministeriums; auf den Finanzsanktionslisten der UNO (UN Financial Sanctions Lists), den konsolidierten Listen über Ziele von Finanzsanktionen der EU oder des britischen Finanzministeriums (EU or UK HM Treasury Consolidated Lists of Financial Sanctions Targets) stehen; oder (b) direkt oder indirekt im Besitz oder unter der Kontrolle oder im Namen solcher Personen sind oder im Auftrag solcher Personen handeln (zusammen „Eingeschränkte Personen“). Der Kunde hat das Unternehmen unverzüglich schriftlich über jedes Ereignis zu informieren, durch das die vorstehenden Zusicherungen und Gewährleistungen dieser Klausel nicht länger richtig sind.

15.4. Der Kunde garantiert und sichert zu, dass er die Mietausrüstung oder etwaige Ersatzteile, Garantietartikel oder technischen Daten im Zusammenhang mit der Mietausrüstung oder den Dienstleistungen weder direkt noch indirekt an oder zugunsten von (a) einer natürlichen oder juristischen Person, die sich in der Krimregion, Kuba, Iran, Nordkorea oder Syrien befindet oder nach den Gesetzen dieser Länder organisiert ist; oder (b) einer Eingeschränkten Person weder verkaufen, weiterverkaufen, ausführen, wiederausführen, vertreiben, übertragen oder anderweitig damit handeln wird.

15.5. Der Kunde stellt dem Unternehmen den jeweiligen Endnutzer betreffende und andere Dokumentationen und Zertifizierungen zur Verfügung, die durch das Unternehmen in Verbindung mit der Ausfuhr und/oder dem Verkauf von Mietausrüstung und damit verbundenen Elementen vernünftigerweise angefordert werden. Der Kunde darf keine Handlungen ausführen oder unterlassen, die dazu führen können, dass das Unternehmen gegen geltende Handelsbeschränkungen verstößt. Das Unternehmen hat das Recht, die Geschäftsbücher und Aufzeichnungen des Kunden auf der Grundlage des begründeten Verdachts einer Verletzung dieser Klausel 15 durch den Kunden zu prüfen.

#### **HÖHERE GEWALT**

16. Das Unternehmen haftet nicht für Verzögerungen oder Nichterfüllungen seiner Verpflichtungen aus einem Vertrag, die ganz oder teilweise durch unvorhersehbare Ereignisse, Verzögerungen bei Transporten, Arbeitskämpfe, Epidemien, Pandemien, Brände, Hochwasser, Krieg, Unfall, staatliche Maßnahmen, die Unmöglichkeit, die gebotenen Arbeitskräfte, Materialien, Produktionsstätten oder Energie einzuholen, oder durch andere Ursachen außerhalb der Kontrolle des Unternehmens oder dessen Mitarbeitern bzw. Vertretern verursacht werden. Dauert die Verzögerung oder die Nichterfüllung der Vertragspflichten auf Grund eines Umstands nach Satz 1 länger als drei (3) Monate an, kann jede Partei den Vertrag unbeschadet etwaiger Rechte kündigen, die im Vorfeld einer solchen Kündigung möglicherweise entstanden sind.

#### **ALLGEMEINE BEDINGUNGEN**

17. Alle Mitteilungen oder sonstige Kommunikation, die im Rahmen des Vertrags erforderlich oder zulässig sind, müssen schriftlich und adressiert an die andere Partei an ihren eingetragenen Sitz, Hauptgeschäftssitz oder an eine andere Adresse gerichtet werden, die jene der anderen Partei gelegentlich mitteilt.

17.1. Eine Verzichtserklärung des Unternehmens bei einem Vertragsverstoß des Kunden stellt keinen Verzicht auf Ansprüche des Unternehmens wegen nachfolgender ähnlicher oder identischer Verstöße des Kunden dar.

17.2. Das Unternehmen ist Mitglied einer Unternehmensgruppe und berechtigt, über ein anderes Mitglied seiner Gruppe die eigenen Verpflichtungen zu erfüllen oder seine Rechte aus diesem Vertrag auszuüben. Vorbehaltlich des Vorstehenden hat eine Person, die keine Vertragspartei ist, kein Recht, eine Bedingung des Vertrags durchzusetzen oder davon zu profitieren.

17.3. Das Unternehmen ist berechtigt, seine Pflichten aus einem Vertrag ganz oder teilweise auf Dritte als Unterauftragnehmer zu übertragen, jedoch entbindet eine etwaige Unterbeauftragung das Unternehmen nicht von seinen Pflichten aus dem Vertrag.

17.4. Keine der Parteien darf ihre Rechte, Interessen und/oder Pflichten aus einem Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei abtreten oder übertragen, wobei diese Zustimmung nicht unbillig vorenthalten werden darf. Ungeachtet des Vorstehenden ist das Unternehmen berechtigt, seine Rechte, Interessen und Pflichten aus einem Vertrag an seine Muttergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen abzutreten.

17.5. Wenn eine Bestimmung in diesem Vertrag von einer zuständigen Behörde ganz oder teilweise für ungültig oder nicht durchsetzbar erklärt wird, bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen dieses Vertrags und des restlichen Teils der fraglichen Bestimmung davon unberührt.

17.6. Keine Änderung oder Abwandlung dieser Bedingungen, anderer Bestimmungen eines Vertrags oder zusätzlicher Rechte oder Pflichten, die angeblich in Bezug auf den Gegenstand eines Vertrags vorgenommen wurden, sind in Kraft oder wirksam, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich erfolgen und durch eine bevollmächtigte Führungskraft des Unternehmens und des Kunden unterzeichnet wurden.

17.7. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Bestimmungen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

17.8. Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Unternehmens. Das Unternehmen hat das Recht, den Kunden auch vor jedem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.

17.9. Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzt sämtliche sonstigen mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen und Absprachen.